

Satzung

Special Olympics Deutschland in Hamburg e. V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am 3.Mai 2007,
geändert und angenommen von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Mai 2010
geändert und angenommen von der Mitgliederversammlung am 16. April 2012
geändert und angenommen von der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2015
geändert und angenommen von der Mitgliederversammlung am 01. April 2019
geändert und angenommen von der Mitgliederversammlung am 06. November 2019
geändert und angenommen von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 2020

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Hamburg e.V., nachfolgend SOHH genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e. V. in Hamburg und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e. V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SOHH ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmenden an internationale und nationale Special Olympics Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Der Special Olympics Deutschland in Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung; durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung,

- Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen und Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
 - ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen, sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
 - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
5. SOHH strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.
 6. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SOHH bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und ähnlichem beizutragen.
SOHH fördert die Qualifikation seiner Mitarbeitenden und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.
 7. SOHH will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.

§ 4 SOHH Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele von SOHH kann SOHH SO Untergliederungen akkreditieren bzw. gründen, welche im Sinne der Idee und Philosophie der internationalen Special Olympics Bewegung tätig sind (siehe §3 Abs.1). Diese werden nachfolgend SOHH Untergliederungen genannt. Sie unterliegen den von SOD an SOHH vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SOHH Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SOHH.
3. Die Gründung der SOHH Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
 - (b) juristische Personen aus Hamburg die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOHH und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;
 - (c) Persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sowie Einzelpersonen.

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD ein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1b bis 1c ist schriftlich an das Präsidium von SOHH zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4.. SOHH ist berechtigt, zur Finanzierung zweckgebundener Ausgaben Zusatzbeiträge zu erheben. Diese Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - (b) durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingegangen ist.
Mit einem freiwilligen Austritt von SOHH Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein:
 - (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - (cc) Eine SO HH Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.
Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an die Präsidentin/denPräsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) die persönlichen Mitglieder.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt bis zu zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung haben jede SO Untergliederung, und die Delegierten der persönlichen Mitglieder eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums sind stets stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - (c) Wahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens;
 - (d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des

Prüfberichtes der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;

- (e) Entlastung des Präsidiums;
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
 - (i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend die Präsidentin/der Präsident oder die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Vize-Präsidentin/einem Vize-Präsidenten geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung, welche innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen kann, als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. Im Fall eines Widerspruchs gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Hamburg zuständig.

Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten (als Repräsentantin/Repräsentant des Vereins);
- b) zwei Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten;
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister;
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer;
- e) der Jugendwartin/dem Jugendwart;
- f) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern;
- g) der Athlensprecherin/dem Athletensprecher

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung teilnehmen:

- (a) Leitung und Mitarbeitende der Geschäftsstelle
- (b) die Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder
- (d) SOD Präsidiumsmitglieder;
- (e) die Familienbeauftragte/der Familienbeauftragte
- (f) eingeladene Gäste.

Die Vereinigung mehrerer Präsidentenämter in einer Person ist unzulässig.

Die Wahl der Jugendwartin/des Jugendwarts der Special Olympics Hamburg Jugend obliegt entsprechend der Kinder- und Jugendordnung der Jugendversammlung. Zur Wahrnehmung der Rechte als Präsidiumsmitglied bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von SOHH. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Jugendvorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung durch das Präsidium von SOHH bedarf.

2. Die Präsidentin/der Präsident und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder und Beiräte geregelt sind.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung oder Leitung der Geschäftsstelle;
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestellung der Beiräte;
 - l) Akkreditierung der SO HH Untergliederungen;
 - m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - n) Kooptierung von weiteren Mitglieder in den Vorstand ohne Stimmrecht;
 - o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen
 - p) Bestätigung der Jugendwartin/des Jugendwartes gemäß § 9 Abs.1.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage

der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefasste Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von Special Olympics International (SOI) (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.

Die Wahltermine für die einzelnen Präsidiums ergeben sich aus der Tabelle – (als Anlage der Satzung angefügt).

Wählbar sind nur Mitglieder von SOHH. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.

6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7. (a) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Beträge. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages ausgeübt werden.
Nähere Einzelheiten regelt eine gesonderte Kostenerstattungsordnung – (als Anlage der Satzung angefügt).
- (b) Die Kostenerstattungsordnung gilt für alle ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitenden von SOHH.
8. Die Special Olympics Hamburg Jugend
 - (a) Die Special Olympics Hamburg Jugend ist die Vereinigung der jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr in Special Olympics Deutschland in Hamburg e.V.
 - (b) Die Special Olympics Hamburg Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung von SOHH und der Grundsatzbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
 - (c) Die Special Olympics Hamburg Jugend kann sich eine Kinder- und Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung der Special Olympics Hamburg Jugend zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von SOHH und darf der Satzung von SOHH nicht widersprechen.
 - (d) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der Special Olympics Hamburg Jugend sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung der Special Olympics Hamburg Jugend mit den Voranschlägen und Jahresabrechnungen von SOHH der Mitgliederversammlung von SOHH zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt nicht für Mittel, die der Special Olympics Hamburg Jugend von den zuständigen Behörden zur freien, eigenen Verwaltung überlassen werden.
 - (e) Die Wahl der Jugendwartin/des Jugendwarts der Special Olympics Hamburg Jugend obliegt entsprechend der Kinder- und Jugendordnung der Jugendversammlung. Zur Wahrnehmung der Rechte als Präsidiumsmitglied bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von SOHH. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Jugendvorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung durch das Präsidium von SOHH bedarf.

Beiräte

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 11

Persönliche Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählen die persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung der persönlichen Mitglieder.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeitende anstellen.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 14

Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelung

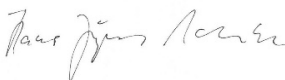
Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Durch solche Änderungen betroffenen Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die bevorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.



Präsidentin SOHH Barbara Grewe



Vize-Präsident SOHH Prof. Dr. Hans-Jürgen Schulke